

Argumente gegen Vorurteile

1. „Die meisten Flüchtlinge kommen nach Europa, vor allem nach Deutschland!“

FAKT:

Der mit knapp 90 % weit überwiegende Teil aller Menschen auf der Flucht (laut [UNHCR](#) Ende 2021 89,3 Mill. weltweit) bleibt in der Herkunftsregion. Allein 53,2 Mill. haben ihren Herkunftsstaat gar nicht verlassen; sie sind sog. Binnenvertriebene. Von den 36,1 Mill. Menschen, die über Staatsgrenzen geflohen sind, hielten sich Ende 2021 72 % in Nachbarstaaten auf. Dies unterscheidet sich nicht bei innereuropäischen Fluchtbewegungen, allerdings ist hier die Zahl der Flüchtlinge vergleichsweise gering. Ein aktueller Sonderfall hinsichtlich der Zahl vertriebener Menschen sind die Fluchtbewegungen aufgrund des Ukraine-Krieges. Der Großteil dieser Flüchtlinge ist innerhalb Europas verblieben, v. a. in den Nachbarstaaten der Ukraine. Nach [Schätzungen des UNHCR](#) sind aus der Ukraine im Jahr 2022 bisher gut 7 Mill. Menschen in andere europäische Länder geflohen. Weitere knapp 7 Mill. Menschen sind infolge des Krieges zu Binnenvertriebenen in der Ukraine geworden (Stand: 02.09.2022).

Im Übrigen:

Es gibt viele gute Gründe für den Verbleib in der Herkunftsregion, bspw., dass Bekannte oder Verwandte dort leben, Anknüpfungspunkte wie Sprachkenntnisse bestehen und/oder auf baldige Rückkehrchancen gehofft wird. Manchen Menschen bleibt auch keine andere Möglichkeit, da eine weitere Flucht zu teuer und zu gefährlich ist.

Die Hauptaufnahmeländer, also solche mit dem größten „Bestand“ an Flüchtlingen, sind weltweit mit Stand Ende 2021 die Türkei (3,8 Mill.), Kolumbien (1,8 Mill.), Uganda (1,5 Mill.) und Pakistan (1,5 Mill.). Als erster EU-Staat steht Deutschland mit 1,3 Mill. aufgenommenen Flüchtlingen an fünfter Stelle.

Während weltweit die Flüchtlingszahlen steigen (von 65,3 Mill. Ende 2015 auf 89,3 Mill. Ende 2021), war die Zahl neu in der EU ankommender Flüchtlinge über Jahre hinweg (von [1,2 Mill. Asylerstanträgen im Jahr 2015 auf 564.100 im Jahr 2018](#)) gesunken. Im Jahr 2021 wurden 535.045 Asylanträge in der EU gestellt, davon 75.660 von Menschen, die innerhalb Europas geflohen sind. In absoluten Zahlen hat Deutschland 2021 mit [148.233 Erstanträgen](#) EU-weit die meisten Asylanträge zu verzeichnen. Davon waren 17,5 % (25.879) in Deutschland geborene Kinder von Flüchtlingen. Setzt man die Zahl der [Asylerstanträge ins Verhältnis zur Einwohnerinnenzahl](#), steht Deutschland mit 1.780 Erstanträgen pro eine Mill. Einwohnerinnen an siebenter Stelle im EU-Vergleich. Die im Verhältnis meisten Anträge wurden in diesem Zeitraum auf Zypern (14.800 pro eine Mill.), in Österreich (4.110 pro eine Mill.) und in Slowenien (2.470 pro eine Mill.) gestellt.

Abseits der Asylanträge wurden zwischen Ende Februar und dem 06.09.2022 zudem [1.003.029 Personen](#) aus der Ukraine im deutschen Ausländerzentralregister (AZR) neu registriert. In den Nachbarländern der Ukraine sind seit Februar übrigens weitaus mehr Personen von dort registriert worden, so bspw. in Polen gut 5,9 Mill. und in Ungarn gut 1,3 Mill. Allerdings muss davon ausgegangen werden, dass ein Großteil dieser in den Nachbarländern der Ukraine registrierten Flüchtlinge in andere Länder weiterreist. So haben in Polen bisher nur etwa 1,366 Mill. Menschen aus der Ukraine einen vorübergehenden Schutz erhalten.

2. „Deutschland nimmt zu viele Flüchtlinge auf!“

FAKT:

Menschen kommen hierher, weil sie sich in ihrem Herkunftsland nicht (mehr) sicher fühlen und hier den nötigen Schutz erhoffen. Nach der Genfer Flüchtlingskonvention ist jedem dieser Menschen, der nach Überqueren der Landesgrenze um Asyl nachsucht, ein Asylverfahren zu ermöglichen (Zurückweisungsverbot). Dies gilt unabhängig von der Zahl der ankommenden Personen und unterliegt insofern nicht Deutschlands „Goodwill“.

Zudem ist Deutschland auf Grundlage der EU-Richtlinie zum vorübergehenden Schutz aktuell verpflichtet, ankommende Flüchtlinge aus der Ukraine aufzunehmen, sofern bestimmte persönliche Voraussetzungen vorliegen. Diese Richtlinie ist seit ihrer Verabschiedung im Jahr 2001 nun erstmalig zur Anwendung gekommen. [655.800 Personen](#) haben bisher (Stand: 06.09.2022) auf dieser Grundlage einen Schutz beantragt oder bereits erhalten.

Im Gegensatz dazu geschieht eine aktive Aufnahme von Flüchtlingen durch Aufnahmeprogramme von Staaten, um bestimmte Personen aus Kriegs- und Krisengebieten bzw. Erstzufluchtsstaaten temporär oder dauerhaft aufzunehmen, freiwillig. Im Rahmen des derzeit einzigen Aufnahmeprogramms des Bundes, der Beteiligung am Resettlement-Programm des UNHCR, sind [2021](#) 2.939 Menschen aufgenommen worden (weltweit 39.266 Menschen), davon 528 Syrerinnen aus der Türkei, zu deren Übernahme sich Deutschland im Rahmen des EU-Türkei-Deals verpflichtet hat.

Im Übrigen:

Deutschland versucht mit verschiedenen Maßnahmen, die Flüchtlingszahlen gering zu halten. So unterstützt der Bund den verstärkten Schutz der EU-Außengrenzen sowie den Einsatz der EU-Grenzschutzagentur Frontex, unter Hinnahme völkerrechtswidriger Zurückweisungen an den Grenzen („Push-Backs“). Die Bundesregierung verfolgt das Ziel, möglichst jede Einreise steuern zu können und hat dafür die Kapazitäten im Resettlement-Programm in den letzten Jahren erhöht. Gleichwohl sind die angebotenen Plätze bei Weitem nicht bedarfsdeckend. Für das [Jahr 2021](#) hatte UNHCR einen Bedarf von 1.445.000 Resettlement-Plätzen angemeldet.

Die Aussage, dass Deutschland zu viele Flüchtlinge aufnehme, ist teilweise auch als Angst vor „Überfremdung“ oder vor einer Verschlechterung der eigenen Lebenssituation zu verstehen. Die regelmäßig erscheinende [„Angst-Studie“](#) zeigt, dass die Angst vor einer Überforderung Deutschlands durch die Aufnahme von Flüchtlingen immerhin an vierter Stelle unter den größten Ängsten der Deutschen steht (Jahr 2021).

Dies zeigt, dass es viel Sensibilisierungsarbeit einerseits für die Notwendigkeiten und Bedarfe, andererseits auch die Vorzüge von Einwanderung und interkulturellem Miteinander braucht. Nicht nur mit Blick etwa auf den Fachkräftemangel und die Alterung der Gesellschaft profitiert Deutschland überdies stark von Einwanderung.

3. „Nur Kriegsflüchtlinge sind echte Flüchtlinge“

FAKT:

Krieg ist eine mehr als nachvollziehbare und häufige Fluchtursache, führt aber als solcher nicht zu einer Flüchtlingsanerkennung. Viele Asylsuchende aus dem Kriegsland Syrien erhalten etwa nur den schwächeren subsidiären Schutz, der eine Bedrohung durch Krieg konkret

berücksichtigt. Auch die derzeitige Regelung für Flüchtlinge aus der Ukraine, einen Schutzstatus ohne Asylverfahren zu erhalten, wurde nicht aktiviert, um die Flüchtenden wegen des Krieges zu schützen, sondern um die Asylsysteme in den EU-Ländern aufgrund der Massenflicht in Folge des Krieges zu entlasten.

Im Übrigen:

Dass nicht der Krieg in der Ukraine an sich der Grund ist für die Erteilung eines vorübergehenden Schutzes ist, zeigt sich daran, dass viele aus der Ukraine flüchtende Drittstaatsangehörige keinen Anspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis haben, obwohl sie gleichermaßen vom Krieg betroffen sind.

Die Grundlage des völkerrechtlichen Flüchtlingsschutzes, die GfK, ist dafür geschaffen worden, Menschen Schutz zu gewähren, die wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung individuelle Verfolgung fürchten müssen. Die allgemeine lebensbedrohliche Lage für die Bevölkerung eines Kriegslandes ist dadurch gerade nicht erfasst.

5. „Seenotrettung sorgt für mehr Flüchtlinge!“

FAKT:

Es sind Faktoren wie ein hoher Verfolgungsdruck und mangelnde Alternativwege, die Menschen zwingen, den lebensgefährlichen Weg über das Mittelmeer auf sich zu nehmen. Seenotrettung hat hierauf keinen Einfluss, wie verschiedene [Studien](#) belegen. Seenotrettung sorgt nicht für mehr Flüchtlinge, sondern für weniger Tote. Verringerte Rettungskapazitäten haben die Wahrscheinlichkeit, auf der Flucht über das Mittelmeer zu sterben, insbesondere seit 2015 drastisch erhöht (nach [den Zahlen des UNHCR](#) starben 2015 ca. vier von 1.000 Personen und 2021 ca. 16 von 1.000).

Im Übrigen:

Zur Rettung von Menschen, die in Seenot geraten sind, sind alle Küstenstaaten sowie alle Schiffe auf See gemäß internationalem Seerecht verpflichtet. NGOs übernehmen diese Aufgabe nur deshalb, da dieser staatlich nicht ausreichend nachgekommen wird. Die Entscheidung, die Rettungskapazitäten 2014/2015 herunterzufahren, hat in dieser Zeit mehrere große Schiffskatastrophen mitverursacht, wie ein [Bericht](#) (2016) analysiert. Allein im [Juli](#) und [August](#) 2022 wurden von NGOs bereits über 1.000 Personen aus Seenot gerettet. Die Initiative alarm phone [dokumentiert](#) ausführlich die zentrale Rolle ziviler Rettungsorganisationen, so z. B. für die erste Jahreshälfte 2022.

6. „Die meisten Flüchtlinge brauchen keinen Schutz!“

FAKT:

Die Situation im Herkunftsstaat lässt vielen Menschen keine andere Wahl als die Flucht. Nicht alle Fluchtgründe sind jedoch asylrelevant (Beispiel: „Klima-Flüchtlinge“). Schutz wird einem Flüchtling im Rahmen des Asylverfahrens nur dann zugesprochen, wenn er glaubhaft machen kann, dass ihm Verfolgung oder andere schwere Menschenrechtsverletzungen im Herkunftsstaat drohen. Im Jahr 2021 lag in Deutschland die [Anerkennungsquote aller inhaltlich geprüften Asylanträge bei 63,1 %](#). Hinzu kommen diejenigen Asylsuchenden, die nach

einer Ablehnung des Asylantrags durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge im gerichtlichen Verfahren Erfolg hatten, wie dies im Jahr 2021 in 39,5 % aller inhaltlich entschiedenen Verfahren der Fall war.

Im Übrigen:

Nicht alle asylrelevanten Fluchtgründe kommen auch praktisch zur Geltung. Eine Reihe von Fehlerquellen in Asylverfahren, insb. bei der Anhörung, können das Ergebnis negativ beeinflussen. Hier spielen etwa Übersetzungsfehler, fehlende Möglichkeit der Beibringung von med. Attesten, Missverständnisse, Scham oder Traumatisierungen, die zu einer unzureichenden Schilderung der Fluchtgründe führen und daher als „nicht glaubhaft“ gewertet werden können, eine Rolle.

7. „Viele Flüchtlinge täuschen über ihre Identität!“

FAKT:

Nach den verfügbaren Daten ist die Zahl von Identitätstäuschungen nur sehr gering.

Im Jahr 2021 wurden bei der Registrierung von Flüchtlingen, die keine Identitätsdokumente vorweisen konnten, 2.972 Datenträger (bspw. Handys) ausgewertet. In ca. 30 % der Fälle konnte die angegebene Identität bestätigt werden, in ca. 3,5 % der Fälle ist sie widerlegt worden.

In den letzten Jahren sind zudem viele positive Asylentscheidungen u.a. dahingehend geprüft worden, ob Gründe für eine Rücknahme der Entscheidung bspw. aufgrund falscher Angaben über die Identität vorliegen. Von 169.323 Entscheidungen im Jahr 2021 endeten 1.167, d.h. 0,69 %, mit einer Rücknahme des Schutzstatus. In wie vielen Fällen eine Täuschung über die Identität der Grund war, ist nicht erfasst.

Im Übrigen:

Wenn Asylsuchende in Deutschland keinen Pass vorlegen können, ist dies nicht gleichbedeutend mit einer Täuschung über ihre Identität. Keinen Pass zu besitzen ist in vielen Fällen der Situation im Herkunftsstaat bzw. der Fluchtsituation selbst geschuldet. Flüchtlinge sind zudem häufig auf Schlepperinnen angewiesen, die ihnen vorhandene Pässe oft abnehmen. Widersprüchliche Angaben zur Identität können u. a. auf Fehler bei der Erfassung von Personendaten zurückgeführt werden. Die falsche Angabe eines Geburtsdatums kann bspw. auf unterschiedlichen Kalendersystemen beruhen. Konventionen anderer Staaten bei der Namensbildung können sich von den hier üblichen unterscheiden. In einigen Herkunftsstaaten gibt es etwa mehrere Familiennamen, werden Vater- oder Mutternamen zu Familiennamen hinzugenommen, Zusätze wie „Sohn von“ eingefügt oder Namensteile in unterschiedlicher Reihenfolge verwendet.

8. „Jeder Flüchtling holt nochmal mind. vier Familienangehörige nach!“

FAKT:

Dem Familiennachzug sind in Deutschland allgemein sehr enge rechtliche Grenzen gesetzt. Der Familiennachzug ist nur möglich, wenn Personen einen Aufenthaltstitel besitzen, und auch dann nur mit erheblichen Einschränkungen. Einen Anspruch auf Familiennachzug haben nur anerkannte Flüchtlinge und Asylberechtigte. Dieser gilt für die sog. Kernfamilie (Eltern von Minderjährigen, Ehepartnerin und minderjährige ledige Kinder von Erwachsenen).

Für subsidiär Schutzberechtigte ist die Entscheidung über die Gewährung von Familiennachzug seit August 2018 ins behördliche Ermessen gestellt worden und auf besondere humanitäre Situationen beschränkt. Es dürfen maximal 1.000 Visa zum Familiennachzug pro Monat erteilt werden. Das [vorgesehene Kontingent](#) wurde aufgrund großer bürokratischer Hürden seit Einführung der Regelung nicht ausgeschöpft.

Während im [Jahr 2020](#) etwa 55.061 Asylsuchenden Flüchtlingsschutz oder subsidiärer Schutz zugesprochen worden ist, sind im Jahr 2021 [15.849 Visa zum Familiennachzug zu Schutzberechtigten](#) erteilt worden (vom Antrag auf Familiennachzug bis zur Visaerteilung dauert es i. d. R. ein Jahr und länger).

Im Übrigen:

Das Grundgesetz stellt die Familie unter einen besonderen Schutz. Statt den Familiennachzug einzuschränken oder bürokratisch zu erschweren, sollte dieser unterstützt und der Familienbegriff weiter gefasst werden. Nicht zur Kernfamilie gehören nach dem Aufenthaltsgesetz bspw. Geschwister. Wenn Eltern zu ihrem in Deutschland als Flüchtling anerkannten minderjährigen Kind nachziehen dürfen, stehen sie ggf. vor der Entscheidung, ob sie zu ihrem Kind nachreisen, bei den Geschwistern im Herkunftsstaat bleiben oder sich aufteilen.

Eine Trennung über mehrere Jahre oder dauerhaft führt zu einer Zerrüttung von Familien. Zudem ist bei einer Trennung die Konzentration auf Integrationsaufgaben kaum zu leisten, insbesondere, wenn die eigene Familie sich noch in Gefahr befindet.

9. „Flüchtlinge sind schuld am schlechten Wohnungsmarkt!“

FAKT:

Schuld an der schlechten Lage auf dem Wohnungsmarkt sind nicht die Flüchtlinge, sondern die verfehlte staatliche Wohnungsbaupolitik der letzten Jahre. In der Folge fehlt es heute vielerorts an bezahlbarem Wohnraum. Flüchtlinge im Asylverfahren und mit einer Duldung sind zudem häufig verpflichtet, in Gemeinschaftsunterkünften zu wohnen und dürfen sich keine eigenen Wohnungen suchen.

Im Übrigen:

Flüchtlinge sind oft Leidtragende der Situation auf dem Wohnungsmarkt. Nicht unerheblich trägt hierzu auch die 2016 eingeführte Wohnsitzregelung für Schutzberechtigte bei, die einen Wohnungsbezug außerhalb der zugewiesenen Kommune verhindert. Nach positivem Ausgang des Asylverfahrens haben sie zwar einen Rechtsanspruch auf Einzug in eine eigene Wohnung innerhalb der Kommune, trotzdem müssen sie aufgrund der Wohnungsknappheit zunehmend weiter in Gemeinschaftsunterkünften wohnen bleiben. Insbesondere für größere Familien ist es in vielen Kommunen fast unmöglich, Wohnungen zu finden.

10. „Flüchtlinge sind krimineller als Deutsche!“

FAKT:

Es ist keine Frage der Herkunft, ob jemand strafbare Handlungen begeht oder nicht. Für die Aussage, dass Flüchtlinge häufiger Straftaten begehen als Deutsche, gibt es keine belastbaren Belege. Ein Vergleich bei verurteilten Täterinnen kann nicht gezogen werden, da diese nicht nach Herkunft erfasst werden.

Im Übrigen:

In der Statistik der Tatverdächtigen sind Zuwandererinnen (laut Definition des BKA fallen darunter Schutzberechtigte, Kontingentflüchtlinge, Asylsuchende, Geduldete und sog. Unerlaubte) im Verhältnis zu ihrem Anteil an der Bevölkerung überrepräsentiert, wie [dieser Bericht aus 2018](#) (bezogen auf Niedersachsen) zeigt. Das Bild relativiert sich, wenn ein angemessener Vergleichsmaßstab gewählt wird, d.h. die Bevölkerungsgruppen entsprechend ihrer Alters-, Geschlechts- und Sozialstruktur etc. verglichen werden. Viele Asylsuchende und Flüchtlinge gehören bspw. der Bevölkerungsgruppe „männliche Personen unter 30 Jahren“ an, die allgemein die höchste Straffälligkeitsquote aufweist. [Der Bericht](#) aus 2018 analysiert für den Bereich Gewaltkriminalität Erklärungsfaktoren. Flüchtlinge befinden sich etwa häufiger in prekären sozialen Lagen und/oder haben eigene Erfahrungen als Gewaltopfer gemacht. Das sind Faktoren, die auch bei Deutschen kriminelles Verhalten begünstigen.

Eine im Verhältnis zum Anteil in der Bevölkerung hohe Zahl der Flüchtlinge unter den Tatverdächtigen kann auch durch eine höhere Anzeigebereitschaft der Bevölkerung erklärt werden, die, wie schon ältere Untersuchungen zeigen, [nachweislich](#) stark vom Grad der „Fremdheit“ der Täterin beeinflusst wird.

11. „Flüchtlinge nehmen den Deutschen den Arbeitsplatz weg!“

FAKT:

Jede Arbeitgeberin entscheidet bei einer Einstellung im Sinne der bestmöglichen Besetzung freier Stellen. Nach ihrer Ankunft in Deutschland kommen Flüchtlinge dabei meist nicht als Arbeitnehmerinnen in Betracht, da sie in den ersten Monaten in der Regel nicht arbeiten dürfen. Eine adäquate Beschäftigung zu finden, ist für Flüchtlinge aufgrund verschiedener Faktoren, wie mangelnder Sprachkenntnisse, fehlender Anerkennung im Ausland erworbener Abschlüsse bzw. beruflicher Kompetenzen und einem unsicheren Aufenthaltsstatus, gerade zu Beginn schwierig. Sie sind daher häufiger im Niedriglohnsektor beschäftigt.

Im Übrigen:

In einigen Branchen in Deutschland herrscht aufgrund des demographischen Wandels und der Akademisierung ein Fachkräftemangel, der ohne Zuwanderung nicht aufgefangen werden könnte.

Zugleich entstehen durch den Zuzug von Flüchtlingen neue Arbeitsplätze, etwa im Bereich der Sprachförderung, auf dem Bau oder in der öffentlichen Verwaltung. Viele Migrantinnen gründen auch eigene Unternehmen und schaffen mit diesen [neue Arbeitsplätze](#).

12. „Flüchtlinge bekommen mehr Leistungen als Deutsche!“

FAKT:

Deutsche haben vollumfänglichen Zugang zu allen bedarfsnotwendigen Leistungen zum Lebensunterhalt. Dies gilt im Bereich der Schutzsuchenden nur für Asylberechtigte, anerkannte Flüchtlinge, international subsidiär Schutzberechtigte und Menschen mit vorübergehendem Schutz. Abhängig vom Aufenthaltsstatus und teilweise von der Aufenthaltsdauer ist ansonsten nicht der Zugang zu allen Leistungen gegeben. Insbesondere Asylsuchende und Geduldete unterliegen vielen Einschränkungen und Ausschlüssen von bestimmten Leistungen. Für

die Grundversorgung erhalten sie keine SGB II/XII- Leistungen, sondern Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).

Im Übrigen:

Das AsylbLG ist ein Sondergesetz insbesondere für Asylsuchende und Geduldete, das 1993 mit haushaltspolitischen (Senkung der Ausgaben) und migrationspolitischen (Abschreckung) Zielen eingeführt worden war. Damit wurde ein Parallelsystem etabliert, das in den ersten 18 Monaten Leistungen unterhalb der regulären Sozialhilfe, umfangreiche Kürzungsmöglichkeiten, vielfach Sachleistungen und eine nur eingeschränkte medizinische Versorgung vorsieht. Erst ab dem 19. Aufenthaltsmonat erhalten Asylsuchende und Geduldete sog. Analogleistungen, die der Sozialhilfe entsprechen. Von Leistungen wie Kindergeld sind sie ausgeschlossen.

13. „Der Staat schiebt abgelehnte Asylbewerber nicht konsequent genug ab!“

FAKT:

Die Ablehnung im Asylverfahren ist nicht gleichzusetzen mit vollziehbarer Ausreisepflicht. Viele Asylsuchende reichen – häufig erfolgreich – Klage gegen eine Ablehnung nach inhaltlicher Prüfung im Asylverfahren ein, in den meisten Fällen behalten sie dann ihre Aufenthaltsgestattung und sind nicht ausreisepflichtig (Jahr 2021: [26.410 Klagen](#) bei 35.071 inhaltlichen Ablehnungen). Auch abseits des Klageweges kann sich aus vielfältigen Gründen ein Aufenthaltsrecht ergeben. Ein Großteil der Menschen, die mit einem irgendwann einmal abgelehnten Asylantrag in Deutschland leben, hat mittlerweile ein reguläres Aufenthaltsrecht, bspw. aufgrund familiärer Bindungen oder nachhaltiger Integration. Zum Stichtag 31.12.2021 betraf dies [75 % von 802.219](#) irgendwann einmal abgelehnten Asylsuchenden. Auch bei vollziehbarer Ausreisepflicht ist eine Abschiebung nicht immer möglich. So wird eine Duldung erteilt, wenn jemand nicht abgeschoben werden darf oder soll: Bspw. aufgrund von Reiseunfähigkeit oder wegen der Aufnahme einer Ausbildung.

Im Übrigen:

Ein unmittelbarer Vergleich von Zahlen ist nicht möglich, da es keine Daten darüber gibt, seit wann abgeschobene oder auch freiwillig ausgereiste Personen sich in Deutschland aufhielten. Die hier aufgeführten Zahlen zu Ablehnungen und Abschiebungen können nur einen Orientierungswert bieten. Nach bestands- oder rechtskräftiger Entscheidung im Asylverfahren kommen viele abgelehnte Asylsuchende der ihnen gesetzten Frist zur eigenständigen Ausreise nach. Im Jahr 2021 wurden (inkl. Dublin- und Drittstaatenfällen) [21.343 eigenständige Ausreisen](#) registriert.¹ Zu Abschiebungen kam es in [11.982 Fällen](#).

14. „Die meisten Flüchtlinge sind in Wirklichkeit Migranten“

FAKT:

Migrantinnen kommen freiwillig und in einem „geordneten Verfahren“ (meist Visum notwendig) nach Deutschland, um beispielsweise hier zu arbeiten. Flüchtlinge sind durch äußere Umstände dazu gezwungen, ihr Land zu verlassen und anderswo nach Schutz zu suchen. Die Erstzufluchtsstaaten sind oft keine sicheren Staaten, in denen die Flüchtlinge ausrei-

¹Da diese nicht vollständig erfasst werden, handelt es sich hierbei nur um einen Näherungswert.

chend Schutz finden können. Meist haben sie erst in der EU die Möglichkeit, einen Asylantrag zu stellen und einen Schutzstatus als Flüchtling mit den entsprechenden Rechten zu erhalten. Die weitere Flucht ist somit keine freiwillige Migrationsentscheidung. Ausgangspunkt des Aufenthaltsrechts in Deutschland ist die Schutzgewährung aufgrund von Verfolgung.

Im Übrigen:

Über 3,5 Mill. Syrerinnen sind bspw. aufgrund von Gewalt und Verfolgung zunächst in die Türkei geflohen. Die Türkei hat die Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) nicht vollständig ratifiziert und spricht Flüchtlingen daher i. d. R. keinen Flüchtlingsstatus mit den entsprechenden Rechten zu. Syrerinnen leben dort bspw. ohne langfristigen Aufenthaltsstatus, meist in prekären Wohnsituationen und nur selten mit Zugang zum regulären Arbeitsmarkt. Ihnen droht ggf. auch die Abschiebung in den Verfolgerstaat. Bei einer Weiterwanderung etwa nach Deutschland handelt es sich also nicht um Migration, sondern es ist Teil der Flucht.

15. „Nur Menschen mit Bleibeperspektive haben Fluchtgründe!“

FAKT:

Diese Aussage verwechselt Ausgangs- und Schlusspunkt eines Asylverfahrens. Die Bleibeperspektive eines Flüchtlings hängt im Rahmen des Asylverfahrens von seinen individuellen Fluchtgründen ab. Ob asylrelevante Fluchtgründe vorliegen, kann jedoch nicht, wie es die Definition des Begriffs der Bleibeperspektive durch das BAMF suggeriert, anhand des Herkunftsstaats vor der Durchführung des Asylverfahrens erkannt werden.

Im Übrigen:

Eine sog. hohe Bleibeperspektive haben laut BAMF aktuell nur Personen aus Syrien, Somalia, Eritrea und Afghanistan, da die Entscheidungsstatistik für sie eine Anerkennungsquote > 50% ausweist.

Auch Personen aus sog. sicheren Herkunftsstaaten können asylrelevante Fluchtgründe aufweisen. Die gesetzliche Regelvermutung, dass Personen aus diesen Staaten generell keine Verfolgung, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Herkunftsstaat droht, kann im Einzelfall widerlegt werden. Allerdings werden Asylanträge von Personen aus als sicher eingestuften Herkunftsstaaten in einem beschleunigten Asylverfahren - teilweise innerhalb einer Woche - bearbeitet und die Vermutung, dass keine Fluchtgründe vorliegen, muss darin durch die Antragstellerin mit Tatsachen und Beweisen widerlegt werden. Eine umfassende individuelle Prüfung findet regelmäßig nicht statt (so wird mittelbar die sog. Bleibeperspektive gesenkt).

16. „Kirchenasyl untergräbt das Asylrecht“

FAKT:

Das Kirchenasyl unterstützt das Asylrecht, indem es den Behörden im Einzelfall die Möglichkeit für eine erneute, sorgfältige Überprüfung einer ggf. falsch getroffenen Entscheidung gibt. Die asylgewährenden Kirchengemeinden bzw. zuständigen Ansprechpersonen melden den Behörden das Kirchenasyl und übermitteln ihnen alle notwendigen Daten.

Im Übrigen:

Kirchenasyl hat eine lange Tradition und wird staatlich häufig respektiert. Es handelt sich um ein letztes Mittel, um eine Abschiebung zu verhindern, die zu einer Gefahr für Leib und Leben oder einer sonstigen außergewöhnlichen Härte führen würde. Die Kirchengemeinden prüfen einen Fall gründlich, bevor sie sich für die Durchführung eines Kirchenasyls entscheiden. Es wird grundsätzlich nur in besonderen humanitären Ausnahmesituationen und in gut begründeten Einzelfällen gewährt.